

# MUSTER BEITRITTSERKLÄRUNG EINSPEISER

Kundennummer.:	<b>411</b>	Anlage Standort:	<b>Innsbruck</b>
Anrede:	<b>Herr</b>	Name:	<b>Max Mustermann</b>
Strasse und Hnr.:	Musterstr. 18	PLZ, Ort:	6020 Innsbruck
Geburtsdatum / Ort:	03.01.1979 / Innsbruck	Staatsbürgerschaft:	Österreich
Firma:		UID-Nr.:	
Telefon:	+4369912345678	E-mail:	max@mustermann.at

**Zählwerknummer: AT005199030200000000000000112274**

## Ich erkläre den Beitritt zur Energiegemeinschaft als EINSPEISER

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft nehme ich die Satzung in der derzeit gültigen Fassung sowie Beschlüsse der Generalversammlung und der Verwaltungsorgane der Genossenschaft zustimmend zur Kenntnis und erkläre mich mit dieser bzw. diesen einverstanden. Die Mitgliedschaft bzw. die Mehrzeichnung von Geschäftsanteilen wird durch Vorstandsbeschluss rechtswirksam.

**Ein Geschäftsanteil beträgt € 10 pro volle 100 kWp Einspeisung, mindestens jedoch 1 Anteil, max. 10 Anteile.**

**Einmalige Beitrittsgebühr beträgt € 100 pro volle 100 kWp Einspeisung, mindestens jedoch € 100.**

Bitte diese Beitrittserklärung in die Buchhaltung aufnehmen.  
Die Beitrittsgebühr ist nicht umsatzsteuerpflichtig, da keine direkte Leistung erbracht wird.

---

## ÜBERSCHUSSEINSPEISER MIT ANLAGE:

<b>Photovoltaik kWp: 14</b>	<b>Geschäftsanteile Stück: 1</b>	<b>Geschäftsanteile in € : 10.00</b>
		<b>Beitrittsgebühr in € : 100.00</b>
		<b>SUMME in € : 110.00</b>

---

## AUFTEILUNGSMODUS DER ERZEUGTEN ENERGIE: Dynamisch

Nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Berechtigten.  
Erläuterung zur dynamischen Aufteilung: Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Netzbenutzer. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt.  
Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.  
Ein Überschuss verbleibt bei der Erzeugungsanlage und wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Entgegengenommen von: **Max M.**      Behandelt vom Vorstand am: **31.05.2024**

# SEPA-Lastschrift-Mandat

Zahlungsart: einmalig: **NEIN**, wiederkehrend: **JA**

Ort, Datum: **Innsbruck, 31.05.2024**

## ZAHLUNGSEMPFÄNGER:

Creditor CD: **Gemeinschaft**

IBAN: **AT533699000559149824**

Name: **Max Mustermann, Musterstr. 95, 6653 Bach**

## ZAHLUNGSPFLICHTIGER:

Name: **Max Mustermann**

Anschrift: **Musterstr. 18, 6020 Innsbruck**

IBAN: **AT69655000086555327**

## PRIVAT:

Ich ermächtige/Wir ermächtigen BEG-Tirol eGen, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von BEG-Tirol eGen auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

## FIRMA:

Ich ermächtige/Wir ermächtigen BEG-Tirol eGen, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Firmenlastschriften einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von BEG-Tirol eGen auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses SEPA-Firmenlastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von SEPA-Firmenlastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind.

Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen.

Ich bin/Wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, SEPA-Firmenlastschriften nicht einzulösen.

Datum: **31.05.2024**

# ZUSATZVEREINBARUNG

Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag betreffend die Beteiligung an einer  
Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) I.S. §§ 79F EAG bzw. 16c FF ELWOG abgeschlossen zwischen  
„Netzbetreiber“

## UND

Name: **Max Mustermann**  
Anschrift: **Musterstr. 18, 6020 Innsbruck**

**Zählwerknummer: AT00554406020000000000005515574**

**Gemeinschafts-ID: ATCC9999DYNAMCC1001060000005544**

**Anlagenstandort: im Folgenden „Kunde“ oder "teilnehmender Netzbetreiber" bezeichnet.**

### PRÄAMBEL

Mit §§ 79 f EAG bzw. 16c ff EIWOG 2010 besteht die Möglichkeit, an Erneuerbaren Energiegemeinschaften im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbetreiber sind über das Strom-Verteilernetz des Netzbetreibers mit der Erzeugungsanlage verbunden. Jeder Netzbetreiber behält dazu nach wie vor seine eigene Verbrauchsmessung. Die Abrechnung des Energiebezugs vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus der BEG. Die Abrechnung der Netzentgelte der teilnehmenden Netzbetreiber erfolgt entsprechend der jeweils gültigen

Systemnutzungsentgelte-Verordnung. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass alle teilnehmenden Netzbetreiber inklusive der Erzeugungsanlage einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften innerhalb eines Nahebereichs angesiedelt sind und der Verbrauch bzw. die Einspeisung viertelstündlich erfasst wird:

a. Lokaler Nahebereich: Die Erzeugungsanlage und die teilnehmenden Netzbetreiber sind über denselben Niederspannungsteil einer Transformatorstation miteinander verbunden.

b. Regionaler Nahebereich: Die Erzeugungsanlage und die teilnehmenden Netzbetreiber sind über dieselbe Mittelspannungs-Sammelschiene in einem Umspannwerk miteinander verbunden.

### 1. VERTRAGSGEGENSTAND

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Verbrauchsanlage des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als teilnehmender Netzbetreiber an einer BEG im Sinne §§ 79 f EAG bzw. 16c ff EIWOG 2010. Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung die netztechnisch erfassten Anfangs- und Endzählerstände der Abrechnungsperiode, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der lokale bzw. regionale Ortstarif wird auf der Rechnung angezeigt. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert und mit dem bisherigen Netzentgelten abgerechnet. Für alle Tarifkomponenten kommt die jeweils gültige Systemnutzungsentgelte- Verordnung zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem Erzeugungszählpunkt zugeordnet. Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich; Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers abrufbar.

### 2. DATENVERARBEITUNG MITTELS INTELLIGENTER MESSGERÄTE

Die Teilnahme an der BEG verpflichtet den Netzbetreiber zur Erhebung, Auslesung und weiteren Verarbeitung der Viertel-stundenwerte aus dem intelligenten Messgerät des teilnehmenden Netzbetreiber, sofern die Einspeisung bzw. der Verbrauch nicht mittels eines Lastprofilzählers gemessen werden. Diese Verpflichtung besteht solange der teilnehmende Netzbetreiber an der BEG beteiligt ist. Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf [www.ebutilities.at](http://www.ebutilities.at) unter „Energiegemeinschaften“ in der jeweils gültigen Fassung. Jeder Vertragspartner darf, die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

### 3. PFLICHTEN DES TEILNEHMENDEN NETZBETREIBERS

Der teilnehmende Netzbetreiber ist Mitglied bzw. Gesellschafter der BEG. Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des Bestehens der BEG sind zwischen den teilnehmenden Netzbetreibern und der BEG zu regeln und keine Angelegenheit des Netzbetreibers.

### 4. PFLICHTEN DES NETZBETREIBERS

Der Netzbetreiber schließt mit der BEG einen Vertrag ab, im Rahmen dessen die Form der Aufteilung der erzeugten Energie dem Netzbetreiber bekanntgegeben wird. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird der Netzbetreiber die erzeugte Energie den teilnehmenden Netzbetreibern zuordnen. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihm von der BEG bekannt gegeben wurde.

### 5. SONSTIGES

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist. Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder teilnehmende Netzbetreiber kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung bewirkt, dass der teilnehmende Netzbetreiber nicht mehr bei der Zuordnung der erzeugten Energiemengen berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden, insbesondere, wenn

a. der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiber und Betreiber der Erzeugungsanlage gibt oder

b. eine der Voraussetzungen und Bedingungen der Vereinbarung betreffend den Betrieb einer BEG zwischen dem Netzbetreiber und der BEG nicht mehr vorliegt. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt. Helfen Sie uns, Papier zu sparen und nutzen Sie die Möglichkeit der elektronischen Signatur. Die qualifizierte elektronische Signatur (Handy Signatur/Bürgerkarte) gilt dabei als gleichwertiges Gegenstück zur eigenhändigen Unterschrift.

Ort und Datum: **Innsbruck, 31.05.2024**

# ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG ZUR AUSLESUNG SAMT VERWENDUNG VON VIERTELSTUNDENWERTEN  
zur Abwicklung der Abrechnung einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

## Kundendaten

Name: **Max Mustermann**  
Anschrift: **Musterstr. 18, 6020 Innsbruck**  
Telefon: **+4369055443349**  
E-Mail: **max@mustermann.at**

**Zählwerknummer: AT005550060200000000000005515574**

**eGen Gemeinschafts-ID: ATCC9999DYNAMCC1001060000005544**

**Anlagenstandort: im Folgenden „Kunde“ oder "teilnehmender Netzbenutzer" bezeichnet.**

Der Kunde stimmt zu, dass sein Netzbetreiber alle am/an den oben erwähnten Zählpunkt(en) gemessenen Viertelstundenwerte iSd § 84(a) Abs 1 Energiewirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 idgF zumindest einmal täglich ausliest.

Weiter stimmt der Kunde der Speicherung, Verarbeitung und Verwendung der Viertelstundenwerte zu.

Die Auslesung, Verarbeitung und Übermittlung der ausgelesenen Viertelstundenwerte vom Netzbetreiber an die Betreibergemeinschaft/den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt auf Basis und zum Zweck der Erfüllung des zwischen dem Kunden und der Betreibergemeinschaft/dem Betreiber gemäß § 16a Abs 4 ElWOG abgeschlossenen Errichtungs- und Betriebsvertrags über eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage.

Die Auslesung und Verarbeitung erfolgt gemäß den vom Kunden mit dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarungen. Der Kunde kann diese Zustimmungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit E-Mail oder per Post an den Netzbetreiber widerrufen.

Das Vorliegen der Zustimmungserklärung ist jedoch Voraussetzung für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugung gemäß § 16a ElWOG.

Dem Kunden ist bekannt, dass diese Zustimmungserklärung seinem Netzbetreiber vorgelegt wird und dieser die Übermittlung der Viertelstundenwerte des Kunden an den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erst wieder einstellen kann, wenn er über den Widerruf der Zustimmungserklärung schriftlich informiert wird.

Im Falle eines Ausscheidens als teilnehmender Berechtigter aus dem Modell der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erlischt nicht automatisch die erteilte Zustimmung zur Auslesung der Viertelstundenwerte.

Ort und Datum: **Bach, 31.05.2024**